

Habilitationsschrift geht der Entwicklung der Rechtfertigungslehre in der konkordistischen und frühen nachkonkordistischen Theologie nach. In der frühen lutherischen Dogmatik kommt nach den Ergebnissen der Studie Luthers Rechtfertigungsverständnis im Kontext der Christusgemeinschaft des Glaubens nicht zum Tragen, sondern die Rechtfertigungstheologie des späten Melanchthon, der Rechtfertigung als dem Menschen äußerlich bleibende Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, die im Glauben ohne jede Mitwirkung des Menschen ergriffen werden muss (20–70).

Diese von Melanchthon propagierte und von Matthias Flacius begrifflich ausgearbeitete forensisch-imputative Rechtfertigungslehre (71–111) »deuten die lutherischen Theologen im Umfeld und im Gefolge der Konkordienformel ... als die Gerechtigkeit Christi, die dem Glaubenden durch das Urteil Gottes zugerechnet wird« (337). Diese »auf der Satisfaktionsvorstellung aufruhende imputative Rechtfertigungslehre« bleibt jedoch, wie die Arbeit aufweist, hinsichtlich des Glaubens und seiner Genese und der Frage nach dem Verhältnis von Rechtfertigung und Erneuerung unzureichend.

Die zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgenommene und in der Folge als Darstellungsmethode rezipierte analytische Methode ließ die Defizite der forensisch-imputativen Rechtfertigungslehre (300–323) immer deutlicher werden, indem sie als »Ziel der Theologie innerhalb der Gotteslehre und Eschatologie« die »Wiederherstellung der durch Sünde zerrütteten Gemeinschaft des Menschen mit Gott« (339) sah und die Rechtfertigungslehre nur als ein Moment der Gnadenvermittlung durch das Wirken des Heiligen Geistes im *ordo salutis*.

Damit wird nach den Worten der Vf. deutlich: »Die Rechtfertigungslehre bedarf der Explikation durch die gesamte Dogmatik, soll nicht nur der göttliche Akt der Gerechtereklärung, sondern auch der heilsame Charakter des Rechtfertigungsgeschehens für den Menschen verständlich und in sich schlüssig zur Geltung gebracht werden« (340).

*Friederike Nüssel*, Allein aus Glauben. Zur Entwicklung der Rechtfertigungslehre in der konkordistischen und frühen nachkonkordistischen Theologie (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie Bd. 95), Göttingen 2000, 366 S., ISBN 3-525-56206-3, DM 108,-.

Die im Sommersemester 1998 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität vorgelegte

Jedoch nahm, wie die Arbeit aufzeigt, die lutherische Schultheologie in der Auseinandersetzung mit den Reformierten und der nachtridentinischen Theologie die Lehre von der Rechtfertigung als Fundamentalartikel auf, von dem der Bestand der Kirche abhängt (323–336). Die lutherische Theologie des frühen 17. Jahrhunderts hat die konkordistische Rechtfertigungslehre nicht hinterfragt, hat aber für eine Reformulierung der Rechtfertigungslehre auch Potentiale bereitgestellt.

Die Arbeit verweist hier auf die lutherischen Diskussionen des 17. Jahrhunderts über die Christologie im Streit zwischen Tübingen und Gießen (178–238) und auf die Lehre von der mystischen Vereinigung des Menschen vor Gott (239–299), in denen die Frage nach dem Grund des Heils und seiner Vermittlung erörtert wurden.

Eine Revisionsmöglichkeit der forensich-imputativen Rechtfertigungslehre sieht die Arbeit bei den lutherischen Theologen Friedrich Balduin (248–252) und Theodor Thumm (266–281), die »die unio mystica der Glaubenden mit Christus als Form bzw. Realisierungsgestalt des im Rechtfertigungsurteil zugesprochenen Heils verstanden« (344) haben. Glaube als Realisierung der Christusgemeinschaft entspricht den Aussagen Luthers vom Glauben »als das dem Menschen entsprechende und Gott zur Ehre gereichende Gottesverhältnis« (344) und den paulinischen Aussagen über den Glauben.

Die wegweisende Studie kommt abschließend zum Ergebnis, dass die Rechtfertigungslehre – verstanden »als Zuspruch der Gerechtigkeit allein aus Glauben in der Christusgemeinschaft des Glaubens« – im Rahmen der Dogmatik »auf das in der Christologie reflektierte Personsein und Werk Jesu Christi« (346) zurückgeführt, in ihrer Bedeutung für den Glauben festgehalten und in ihrer Funktion als einer regulativen Idee (347) gesehen werden muss, da sie deutlich macht, dass der Mensch allein durch den Glauben an Jesus Christus gerecht wird.

*Hubert Filser*